A n m e r k u n g z u N u m m e r 1 2 :

Zuständige Verwaltungsbehörden sind im Land

Baden-Württemberg	die Bürgermeisterämter;
Bayern	die Gemeinden, bei Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsgemeinschaften;
Berlin	die Bezirksämter;
Brandenburg	die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte;
Bremen	für Bremen: Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt 91/8 Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
Hamburg	das Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen Zentrale Meldeangelegenheiten Einwohnerregister - ZM 2 - Harburger Rathausforum 3, 21073 Hamburg;
Hessen	die Gemeinden;
Mecklenburg-Vorpommern	die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte;
Niedersachsen	die Gemeinden; bei Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, die Samtgemeinde;
Nordrhein-Westfalen	die Gemeinden;
Rheinland-Pfalz	die Gemeindeverwaltungen, bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung;
Saarland	die Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Städte und Gemeinden;
Sachsen	die Gemeinden (Meldebehörden);
Sachsen-Anhalt	die Gemeinden (Meldebehörden); bei Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören, die Verbandsgemeinde;
Schleswig-Holstein	die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher;
Thüringen	die Gemeinden (Meldebehörde).